

Präs: 17. März 2005 Nr.: 2302/J-BR/2005

## Anfrage

der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte Jürgen Weiss, Edgar Mayer und  
Ing. Reinhold Einwallner

an die Bundesministerin für Inneres

betreffend Verfolgung von Geschwindigkeitsübertretungen

Auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland gegebenen Rechtslage, wonach einem Kraftfahrzeuglenker nachgewiesen werden muss, dass er bei einer Übertretung von Verkehrsvorschriften selbst am Steuer saß und damit die in Österreich angewandte Lenkererhebung samt Bestrafung des Zulassungsbesitzers wegen nicht ordnungsgemäßer Erteilung der Lenkerauskunft rechtlich nicht möglich ist, können beispielsweise bei Geschwindigkeitsübertretungen deutscher Staatsbürger oder Lenkern mit Wohnsitz in Deutschland die Verfahren nicht erfolgreich durchgeführt und auch die wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft verhängten Geldstrafen in der Regel nicht vollstreckt werden. Das bedeutet in der Praxis, dass nur bei Anhaltungen nach einer Geschwindigkeitsübertretung die Strafsanktion wirksam wird, während sie bei den üblichen das KFZ von hinten fotografierenden Radarstationen mangels Vollstreckbarkeit in Deutschland ins Leere geht. Vor allem in den westlichen Bundesländern mit einem hohen Anteil deutscher Autofahrer führt das dazu, dass ein erheblicher Teil der Geschwindigkeitsübertretungen faktisch straffrei bleibt. Das ist nicht nur für die Verkehrssicherheit außerordentlich nachteilig, sondern verringert auch bei den anderen Autofahrern die Akzeptanz von Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Nachdem in einem einschlägigen Beschluss der EU-Justizminister erst kürzlich die deutsche Rechtslage als Ausnahme von der wechselseitigen Eintreibung von Geldstrafen verankert wurde, wird hier in absehbarer Zeit keine Änderung zu erwarten sein. Daher sollten innerstaatlich die Anstrengungen verstärkt werden, Geschwindigkeitsübertretungen so zu dokumentieren, dass sie auch gegenüber Lenkern mit Sitz in Deutschland wirksam geahndet werden können. Dafür bietet sich in erster Linie an, Radarstationen so einzurichten, dass der Lenker auch von vorne fotografiert wird. Im Zuge einer solchen Umrüstung könnte auch vorgesehen werden, dass digitale Fotos erzeugt werden, weil das die nachfolgende Verwaltungsarbeit durch stärkere Nutzung automationsunterstützter Übermittlung und Verarbeitung wesentlich rationalisieren würde. Bei den derzeit verwendeten Filmen ist das nur sehr eingeschränkt möglich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach § 100 Abs. 10 der Straßenverkehrsordnung 20 % der Strafgeelder der von Organen des Bundes wahrgenommenen Übertretungen dem Bund zufließen. Zudem fließen die auf Bundesstraßen (auch den an die Länder übertragenen früher Bundesstraßen) angefallenen Strafgeelder grundsätzlich dem Bund zu.

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an die Frau Bundesministerin für Inneres folgende

**A n f r a g e :**

1. Welche Möglichkeiten sehen Sie, auch in Deutschland die Vollstreckbarkeit von Geldstrafen bei Geschwindigkeitsübertretungen sicherzustellen, wenn der Lenker zum Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige noch nicht bekannt ist?
2. In welcher Weise werden die derzeit verwendeten Radarstationen umgerüstet, dass sie sowohl den rechtlichen Anforderungen an eine Vollstreckung von Geldstrafen in Deutschland entsprechen als auch Verwaltungsvereinfachungen durch digitale Fotos ermöglichen?
3. Bis wann werden am Beispiel Vorarlbergs alle den neuen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Radarstationen umgerüstet sein?

Wolfgang May-PA